



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. März 2016
(OR. en)

6255/16

SOC 81
GENDER 13
ANTIDISCRIM 13
FREMP 34

VERMERK

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter
für den	Rat
Nr. Vordok.:	6230/16 SOC 77 GENDER 11 ANTIDISCRIM 11 FREMP 31
Betr.:	Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI - Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates

Der Vorsitz hat einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel "Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI" vorgelegt.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ist auf seiner Tagung vom 26. Februar 2016 zu einer weitgehenden Einigung über den in der Anlage enthaltenen Text gelangt. Nach der Tagung hat der Vorsitz auf Ersuchen von PL und HU und nach Beratungen mit allen Delegationen eine neue Nummer 13 zusätzlich in den Text aufgenommen.

LT, LV, HU und PL erhielten allgemeine Prüfungsvorbehalte aufrecht.

Der Rat wird ersucht, auf seiner Tagung am 7. März 2016

- sich mit den noch bestehenden Prüfungsvorbehalten zu befassen und
- den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen anzunehmen.

**Reaktion auf die Liste von Maßnahmen der Kommission
zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI¹
- Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

1. Die Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, gehört zu den grundlegenden Werten der Union, die im Vertrag über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
2. Es ist wichtig, dass sowohl gemeinsame Werte wie die Achtung der Menschenrechte als auch ein gemeinsames Verständnis dafür, dass die Menschenrechte universellen Charakter haben und für alle Menschen gelten, ungeachtet unter anderem ihrer sexuellen Ausrichtung oder ihrer Geschlechtsidentität, gefördert werden.
3. Im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist vorgesehen, dass die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen, und dass sie bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen darauf abzielt, Diskriminierungen aus unterschiedlichen Gründen, unter anderem aus Gründen des Geschlechts und der sexuellen Ausrichtung, zu bekämpfen²; ferner wird der Rat durch den Vertrag befugt, Vorkehrungen zu treffen, um Diskriminierungen aus diesen Gründen zu bekämpfen.³
4. Die vorliegenden Schlussfolgerungen stützen sich auf vorangehende Arbeiten und politische Verpflichtungen, die das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und andere relevante Beteiligte eingegangen sind, sowie unter anderem auch auf die in Anlage I aufgeführten Dokumente.
5. Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union untersagt ausdrücklich jegliche Diskriminierung wegen des Geschlechts oder der sexuellen Ausrichtung.

¹ Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle.

² Artikel 8 und 10 AEUV.

³ Artikel 19 AEUV.

6. Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung ist nach dem Unionsrecht auch im Beschäftigungsbereich verboten.
7. Die Kommission hat vor kurzem eine Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI vorgelegt, die auf die Verbesserung der Rechte und Gewährleistung des rechtlichen Schutzes von LGBTI-Personen und ihren Familien in den Schlüsselbereichen der Zuständigkeit der Union abstellt: ein starker Rahmen für die Überwachung und Durchsetzung der bestehenden Rechte von LGBTI-Personen und ihren Familien nach Unionsrecht; Erreichung der Bürger und Förderung von Vielfalt und Nichtdiskriminierung; Unterstützung wichtiger Akteure, die für die Förderung und das Vorantreiben gleicher Rechte für LGBTI-Personen in der Union verantwortlich sind; Zahlen und Fakten für die politischen Entscheidungsträger zu den Herausforderungen im Bereich LGBTI in der Union: Datensammlung und Forschungsaktivitäten sowie auswärtiges Handeln: LGBTI-Themen in Erweiterungs-, Nachbarschafts- und Drittländern;
8. Laut einer Erhebung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) sind LGBT⁴-Personen in der EU bei der Ausübung ihrer Grundrechte mit Hindernissen konfrontiert und werden oft diskriminiert, vor allem in Bereichen wie Beschäftigung, Bildung und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen. Aus der Erhebung geht ebenfalls hervor, dass viele LGBT-Personen Gewalt und Belästigung ausgesetzt sind – häufig an öffentlichen Orten. Allerdings werden Fälle von Diskriminierung, Gewalt und Belästigung der Polizei oder anderen Behörden von den Opfern kaum gemeldet –
9. BEGRÜSST das Engagement der Kommission, die Kohärenz zwischen ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI in den Mitgliedstaaten und den Leitlinien des Rates für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI im Zusammenhang mit dem auswärtigen Handeln der EU zu gewährleisten;

⁴ Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen.

10. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, unverzüglich die Maßnahmen, die in ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI beschrieben werden, umzusetzen, die Mitgliedstaaten im Rahmen der Hochrangigen Gruppe "Nicht-diskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt" regelmäßig über die Fortschritte zu informieren und bei der Durchführung der Grundrechteprüfung in Bezug auf sämtliche Vorschläge für politische Maßnahmen auf die Grundrechte von LGBTI zu achten;
11. ERSUCHT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION, bis Ende 2016 und danach jährlich über die Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Liste von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI zu berichten;
12. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION AUF, ihr Engagement auf dem Gebiet der Erfassung vergleichender Daten zur Diskriminierung von LGBTI in der EU, auf dem Gebiet der gezielten Sensibilisierungsmaßnahmen in Schlüsselbereichen wie Beschäftigung, Bildung, Gesundheit, Sport und Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sowie auf dem Gebiet der Kenntnisse der Rechte und der Bekämpfung der Dunkelziffer von Fällen der Diskriminierung zu verstärken. Politische Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung oder des Geschlechts betreffen den breiteren Kontext der Gleichbehandlung und sollten auch der besonderen Situation von LGBTI Rechnung tragen;
13. FORDERT DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE AUF, die Situation von LGBTI durch Erstellung von qualitativ hochwertigen Statistiken auf der Grundlage der zuverlässigsten Methoden eingehender zu untersuchen;
14. HEBT HERVOR, dass die Kommission bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI weiterhin mit den Mitgliedstaaten sowie mit der Grundrechteagentur (FRA) und anderen relevanten EU-Agenturen, der Zivilgesellschaft und den relevanten internationalen Organisationen, darunter Europarat, OECD und VN, zusammenarbeiten sollte;
15. FORDERT DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION UND DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, sowohl die Maßnahmen institutioneller Mechanismen, einschließlich nationaler Gleichstellungsstellen, die entscheidende Instrumente zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI darstellen, als auch die Maßnahmen des Europäischen Netzwerks nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) zu verstärken und weiterhin zu unterstützen;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

16. mit der Europäischen Kommission bei der Umsetzung der Liste von Maßnahmen zur Gleichstellung von LGBTI zusammenzuarbeiten und dabei die Hochrangige Gruppe "Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt" umfassend heranzuziehen, um einschlägige Themen zu erörtern und zu prüfen, wie Fortschritte schneller erzielt werden können, und
17. weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität zu bekämpfen und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI durchzuführen.

Referenzdokumente**1) Europäisches Parlament**

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. September 2015 zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union (2013-2014) (2014/2254(INI))

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem EU-Fahrplan zur Bekämpfung von Homophobie und Diskriminierung aus Gründen der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität (2013/2183(INI))

2) Rat

Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen (LGBTI) (Dok. 11153/13)

3) Kommission

Liste von Maßnahmen der Kommission zur Förderung der Gleichstellung von LGBTI
http://ec.europa.eu/justice/discrimination/files/lgbti_actionlist_en.pdf

4) Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale in der Europäischen Union –vergleichende rechtliche Analyse – Aktualisierung 2015

<http://fra.europa.eu/en/publication/2015/lgbti-comparative-legal-update-2015>

Erhebung unter Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender-Personen in der Europäischen Union, 2014

http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-eu-lgbt-survey-main-results_tk3113640enc_1.pdf